

Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.
Ligaordnung

2.2 Anträge / Entscheidungen

Anträge auf Änderung der Ligaordnung sind beim Vorsitzenden des Ligaausschusses schriftlich einzureichen, der sie dann dem Ligaausschuss zur Abstimmung vorlegt. Die vom Ligaausschuss getroffene Entscheidung ist gültig, wenn sie der Gesamtvorstand genehmigt.

3. Startberechtigung

Startberechtigt sind Schützen (m/w), die zum Startzeitpunkt das 15. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Ligaausschuss des SVST.

3.1. Startgenehmigung

Voraussetzung für die Erteilung einer Startgenehmigung ist: a) die sportliche Qualifikation der Mannschaft, b) der Antrag auf Teilnahme und c) die Überweisung des Startgeldes ~~in Höhe von z.Zt. 120,- €~~ auf das Konto des SVST. Dieses Startgeld beinhaltet die Mannschaftsstartgenehmigung, sowie die Einzelstartberechtigungen für 10 Schützen. Jede weitere beantragte Einzelstartberechtigung wird dem teilnehmenden Verein mit 15,- € berechnet.

Das Startgeld ermittelt sich jeweils nach der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften sowie der Anzahl der genutzten Wettkampfstätten.

3.2. Teilnehmermeldungen

Die Verbandsligavereine haben jeweils bis zum 15.09. des lfd. Jahres für die am 01.10. beginnende Saison für ihre Schützen an den SVST zu melden. Ein Verbandsligaverein kann dabei nur Schützen zur Teilnahme melden, die bis zum Meldeschluss 15.09. bei der Geschäftsstelle des SVST als Mitglied des antragstellenden Vereins gemeldet sind. Es gilt das Datum des Posteingangs bei der Geschäftsstelle.

3.3. Startverzicht

Scheidet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft freiwillig aus dem Ligabetrieb aus, gilt sie als aufgelöst und kann damit auch nicht an der Verbandsligarelegation für die darauf folgende Saison teilnehmen. Tritt ein Verein nach Beginn der Saison mit seiner Mannschaft aus der Verbandsliga aus, werden außerdem alle Ergebniswertungen aus Wettbewerben mit diesem Verein annulliert, alle Wettkämpfe werden gegen die zurückgezogene Mannschaft mit 0:5 Einzel- sowie 0:2 Mannschaftspunkten gewertet. Zusätzlich wird eine Abmeldegebühr in Höhe von 150,- € zu Gunsten des SVST fällig.

4. Einsatz in anderen Ligen

Jeder Schütze darf während der lfd. Saison bei Ligawettkämpfen des DSB sowie der Landesverbände in der jeweiligen Disziplin nur für einen Verein des Deutschen Schützenbundes starten.

4.1. Vereinswechsel

Der ein neues Startrecht begründende Wechsel zu einem anderen Verein, der an Ligawettkämpfen teilnimmt, ist nur nach Abschluss der lfd. Saison und vor dem offiziellen Meldeschluss (15.09. des lfd. Jahres) möglich.

4.2. Meisterschaften des DSB

Die jeweilige Starterlaubnis in der Einzelwertung bei den Meisterschaften des DSB und seinen Untergliederungen wird durch den Start in der Verbandsliga nicht berührt.

5. Liga-Zusammensetzung

Landesschützenverband Sachsen-Anhalt e.V.
Ligaordnung

Jede Verbandsliga besteht aus maximal acht (8) Vereinsmannschaften.

5.1 Teilnahmebeschränkung

In der Verbandsliga darf in einer Disziplin nur eine Mannschaft eines jeden Vereines vertreten sein.

6. Saisondauer

Die Verbandsligasaison beginnt am 01. Oktober des lfd. Jahres und zählt für das kommende Sportjahr. Bei Vereinswechsel gilt als Stichtag der 15.09. des lfd. Jahres. Die Saison endet mit dem jeweiligen Relegationsschießen zur Verbandsliga.

Jeder Verein ist grundsätzlich verpflichtet, einen Wettkampf auszurichten.

7. Kampfrichter / Kampfgericht

7.1 Leitender Kampfrichter

Die Ligaleiter bestimmen die jeweils leitenden Kampfrichter der Ligawettkämpfe, welche im Besitz einer gültigen Kampfrichterlizenz sein müssen.

7.2 Schießleiter/Aufsichten

Dem jeweils leitenden Kampfrichter sind die Aufsichten und sonstiges Personal unterstellt. Sollte daneben ein Schießleiter eingesetzt sein, ist auch dieser dem leitenden Kampfrichter unterstellt. Der Schießleiter (ansonsten der leitende Kampfrichter) übernimmt die offiziellen Ansagen, wie z.B. Start der Vorbereitungszeit, des Probeschießens sowie des Wettkampfes; Ansagen der verbleibenden Schießzeiten, etc. Der Schießleiter und die Aufsichten überwachen den Wettkampfablauf und die Schützen.

7.3 Weisungsbefugnis

Der jeweilige Ligaleiter bestimmt die Schießleiter, sowie die Aufsicht der jeweiligen Veranstaltung. Der jeweils leitende Kampfrichter ist weisungsbefugt. Er kontrolliert vor Ort die ordnungsgemäße Ausstattung der Wettkampfstätte, lässt gegebenenfalls Waffenkontrollen durchführen und überwacht die Durchführung der Wettkämpfe.

7.4 Ausrichtende Vereine

Die für die Wettkampfausrichtung ausgewählten Vereine haben dafür zu sorgen, dass eine ungestörte und ordnungsgemäße Durchführung der Wettkämpfe gewährleistet ist und stellen das erforderliche Aufsichtspersonal sowie, falls erforderlich, das Bedienungspersonal für die Anlagen.

Die Reisekosten des leitenden Kampfrichters sind vom gastgebenden Verein zu zahlen. Es gilt die Reisekostenrichtlinie des SVST.

7.5 Abschlussbericht

Der leitende Kampfrichter sendet die Ergebnislisten (z.B. per Fax oder e-mail) an den Ligaleiter und informiert ihn in geeigneter Form über den Wettkampfergebnisse sowie besondere Ereignisse.

9.5.3 Kommandos des Stechens

1.) -Kommando „LADEN“ Nach diesem Kommando darf der Schütze laden. 2.) -Ansage „ACHTUNG 3, 2, 1 START“ Zeit 50 sec. 3.) -Kommando „STOP“ Dieses Kommando erfolgt nachdem der letzte Schütze der Stechpaarung geschossen hat; spätestens nach Ablauf der Wettkampfzeit. 4.) -Ansage „ERGEBNIS“ Weitere Stechsüsse wieder beginnend bei 1.)

9.5.4 Ergebnisprotokoll

Nach Wettkampfe erstellt der leitende Kampfrichter ein Ergebnisprotokoll. Dieses beinhaltet die Einzelergebnisse der Schützen beider Mannschaften, jeweils in der Reihenfolge ihrer Position in der Setzliste und entsprechend ihrer jeweiligen Paarung gegenübergestellt. Es beinhaltet weiterhin die Einzelsiegpunkte sowie die sich daraus ergebenden Mannschaftspunkte. Das Protokoll ist vom jeweiligen Mannschaftsführer bzw. seinem Vertreter zu unterschreiben. Mit der Unterschrift erkennt die jeweilige Mannschaft das Wettkampfergebnis an. Die Möglichkeit eines Einspruchs nach Punkt 7.7 und 7.8 bleibt davon unberührt. Die Originalprotokolle sind dem jeweiligen Ligaleiter zuzuleiten.

9.6 Störung an einer einzelnen Standanlage

Bei einer Störung an einer einzelnen Standanlage wird die gesamte Partie unterbrochen bis die Störung behoben ist. Nach Behebung der Störung wird die Partie gemeinsam fortgesetzt.

9.7 Wettbewerbe

Es gibt in den jeweiligen Verbandsligen nur eine Mannschaftswertung.

9.7.1 Einzelpunkte

Die Schützen der jeweiligen Mannschaften tragen Einzelwettkämpfe in der Reihenfolge ihrer jeweiligen Setzliste aus. Für jede gewonnene Einzelbegegnung erhält die jeweilige Mannschaft einen Punkt.

Tritt eine Mannschaft nicht vollzählig an, erhält die gegnerische Mannschaft für jeden fehlenden Schützen einen Einzelpunkt zugeschrieben. In jeder Paarung sind danach 5 Einzelpunkte zu vergeben.

9.7.2 Mannschaftspunkte

Diejenige Mannschaft, welche für sich die meisten Einzelpunkte der jeweiligen Begegnung verbuchen kann, hat den Wettkampf gewonnen und erhält zwei Mannschaftspunkte. Pt. 9.3.2 und 9.3.5 bleiben von dieser Regelung unberührt.

Für den Fall, dass beide Mannschaften mit jeweils vier Schützen an den Start gehen und es nach dem Wettkampf nach Einzelpunkten 2 zu 2 steht, gilt folgendes:

Die Mannschaft, die nach der Gesamtringzahl ihrer Schützen das höhere Ergebnis erzielt hat, erhält den dritten Einzelpunkt. Bei Ergebnisgleichheit wird nach SpO 0.12.2 verfahren. Sollte trotzdem Ergebnisgleichheit bestehen, erfolgt ein Stechen der an Position Eins gesetzten Schützen nach Punkt 9.5 dieser Ordnung.

9.8 Tabellen / Ranglisten

Das Erstellen und Führen einer Gesamttabelle obliegt dem Ligaleiter. Es werden separate Ranglisten/Tabellen pro Disziplin geführt.